

**Rahmen-Hygieneplan September 2021 (gültig ab 23.09.2021) –
das Wichtigste in Kürze**

Bitte beachten Sie:

- Diese Kurzübersicht ersetzt nicht die maßgeblichen Detailregelungen im Rahmenhygieneplan (RHP) Schulen, auf die sich die → Verweise beziehen.
- Rahmenhygieneplan abrufbar unter www.km.bayern.de
- Passagen, in denen sich ggü. der letzten Fassung inhaltliche Änderungen ergeben haben, sind gelb hervorgehoben.

<p>Grundlegende Hygienemaßnahmen</p> <p>→ Abschnitt III.4.2</p>	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßig 20 bis 30 Sekunden Hände waschen • Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten wo immer möglich und solange keine Ausnahmen vorgesehen sind • Einhalten der Husten- und Niesetikette • Verzicht auf Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig • Augen, Nase und Mund nach Möglichkeit nicht berühren
<p>Maskenpflicht auf dem Schulgelände</p> <p>→ Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.7</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auf dem gesamten Schulgelände besteht in geschlossenen Räumen (d. h. auch Sitz- bzw. Arbeitsplatz im Unterricht) Maskenpflicht. Im Außenbereich besteht keine Pflicht zum Tragen einer MNB. • Das Tragen einer medizinischen Maske (MNS sog. OP-Maske) wird für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 empfohlen. Ab Jahrgangsstufe 5 sowie für Lehrkräfte und alle an der Schule tätigen bzw. anwesenden Personen ist das Tragen einer medizinischen Maske Pflicht. Es ist darauf zu achten, dass die OP-Maske enganliegend getragen wird. • Zu fächerspezifischen Ausnahmen von der Maskenpflicht (z. B. im Fach Sport oder Gesang) s. unten bzw. im RHP → <i>Abschnitt III.1.3 Buchst. a)</i> bzw. → <i>Abschnitt III.7.</i>
<p>Maskenpflicht für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen</p> <p>→ Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.8</p>	<p>Außerhalb des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung können Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen den MNS nach Erreichen eines festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatzes (z. B. im Lehrerzimmer), sofern zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt ist.</p>
<p>Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an Schulen</p> <p>(je nach Situation vor Ort auf Entscheidung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde)</p> <p>→ Abschnitt III.2</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Je nach Infektionsgeschehen an den Schulen können die Gesundheitsämter für einzelne Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen, Schulen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weitergehende Anordnungen treffen. • Die Schulen sind gehalten, entsprechende Vorkehrungen etwa zur umgehenden Information aller Betroffenen zu treffen.

Lüften → Abschnitt III.4.3.2	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens alle 45 Min. intensives Lüften, je nach CO₂-Konzentration • sofern der CO₂-Gehalt nicht durch CO₂-Ampeln bzw. Messgeräte überprüft wird – zusätzlich alle 20 min. Stoß- oder Querlüftung • Mobile Luftreinigungsgeräte ergänzen das Lüften, ersetzen es aber nicht.
Lüften nach Unterricht im Blasinstrument bzw. im Gesang → Abschnitt III.7.3.2	<p style="text-align: center;">Es gilt der Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht</p>
Partner- und Gruppenarbeit → Abschnitt III.5.4	Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich, auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung ist zu achten.
Sportunterricht → Abschnitte III.7.1 und III.7.2	<ul style="list-style-type: none"> • Sportunterricht (auch Schwimmen) findet unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln statt. • Die Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen (ohne MNB/MNS möglich, soweit Mindestabstand grds. eingehalten wird). • Im Innenbereich wird MNB/MNS empfohlen, ansonsten ist auf den Mindestabstand zu achten.
Unterricht im Blasinstrument oder Gesang Innen und außen → Abschnitt III.7.3	Einzel- oder Gruppenunterricht mit 2 Metern Abstand (bei Querflöten 3 Meter nach vorne) – bei Einhaltung dieser Abstände kann vorübergehend die Maske abgenommen werden
Unterricht im Fach Ernährung und Soziales → Abschnitt III.7.4	unter besonderen Hygieneauflagen möglich, u.a. <ul style="list-style-type: none"> • sollen gegarte Speisen bei der Zubereitung bevorzugt werden • Arbeitsgeräte und Geschirr sollen nicht von mehreren Personen verwendet werden bzw. gründlich abgewaschen sein
Betrieb von Pausenverkauf und Mensabetrieb → Abschnitt III.8	unter besonderen Auflagen und mit zusätzlichen organisatorischen Auflagen, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann; ist dies nicht möglich, ist u.a. die Bildung fester Gruppen erforderlich (in Kombination mit blockweiser, möglichst versetzter Sitzordnung).
Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung → Abschnitt III.9	Es gelten die einschlägigen Regelungen des Rahmen-Hygieneplans. Verantwortlich für die Umsetzung ist der jeweilige Träger, der ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen hat. U.a. ist zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> • möglichst feste Gruppen mit zugeordnetem Personal bilden • verlässliche Anwesenheitslisten führen, aus denen auch die Gruppenzugehörigkeit hervorgeht

<p>Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten)</p> <p>→ <i>Abschnitt III. 14. 1</i> → Merkblatt</p>	<p>In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch ohne Test möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schnupfen oder Husten <u>mit allergischer Ursache</u> (z.B. Heuschnupfen) • Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) • Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern <p>Der Schüler bzw. die Schülerin müssen aber an den Selbsttestungen in der Schule teilnehmen.</p> <p>In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!</p>
<p>Schulbesuch mit Krankheitssymptomen</p> <p>→ <i>Abschnitt III. 14. 1</i> → Merkblatt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schulbesuch für kranke Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen nicht möglich (zu Symptomen siehe auch → <i>Merkblatt</i>) • Wiedenzulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Schülerin bzw. der Schüler ist wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) <p>In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!</p> <p>Ohne negatives Testergebnis ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn keine Krankheitssymptome mehr vorliegen <u>und</u> die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome mindestens sieben Tage nicht besucht worden ist.</p> <p>Die Schülerin bzw. der Schüler mit den folgenden Symptomen dürfen die Schule auch ohne Vorlage eines o.g. Tests besuchen, müssen aber an den Selbsttestungen teilnehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schnupfen oder Husten <u>mit allergischer Ursache</u> (z.B. Heuschnupfen), ▪ verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder ▪ gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern.
<p>Lehrkräfte/nicht-unterrichtendes Personal mit Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen → <i>Abschnitt III. 14. 1</i> <i>Buchst. c) und d)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für Lehrkräfte und nicht unterrichtendes Personal gelten diesbezüglich die gleichen Regelungen wie für Schülerinnen und Schüler (s. o.). • Zudem wird empfohlen, dass Personal mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) möglichst täglich einen Selbsttest vornimmt und im gesamten Schulgebäude einen MNS oder eine FFP2-Maske trägt.

<p>Vorgehen bei positivem Selbsttest → Abschnitt III.14.2.4</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei positivem Ergebnis eines Selbsttests sollte sich die betroffene Person sofort absondern. • Die Schulleitung informiert unverzüglich das Gesundheitsamt. • Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und informiert über das weitere Vorgehen.
<p>Vorgehen bei positivem PCR-Pooltest an GS/Fös → Abschnitt III.14.2.5</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schule und Erziehungsberechtigte werden über die digitale Schnittstelle über Pooltest-Ergebnisse informiert. • Bis die Rückstellproben ausgewertet sind (i. d. R. bis 6 Uhr des Folgetags), unterliegen alle Schülerinnen und Schüler des Pools einer Quarantänepflicht. • Schülerinnen und Schüler mit negativer Rückstellprobe dürfen die Schule wieder besuchen. • Die positiv getestete Person ist zur Isolation verpflichtet. Das Gesundheitsamt nimmt Kontakt auf und beginnt mit der Ermittlung enger Kontaktpersonen.
<p>Vorgehen bei positivem Covid-19-Fall in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase → Abschnitt III.14.2.2</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte werden prioritär mit einem PCR-Test getestet. • Alle engen Kontaktpersonen dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie einem ausgedehnten Sicherheitsabstand von mindestens 2 Metern unterbrechen. Ein negatives Testergebnis ist allerdings Voraussetzung. • An- und Abreise zur Prüfung sollten so kontaktarm wie möglich erfolgen.
<p>Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen → Abschnitt 10.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird empfohlen, dass Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und sonstigen schulischen Gremien bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen stattfinden. • Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind zulässig; sofern durchgängig Mindestabstand gehalten werden kann, kann die Maske abgenommen werden.
<p>Einbeziehung Dritter bei schulischen Veranstaltungen → Abschnitt III.15.1</p>	<p>unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Rahmen-Hygieneplans möglich</p>
<p>Mehrtägige Schülerfahrten → Abschnitt III.15.2</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mehrtägige Schülerfahrten sind unter den Voraussetzungen des KMS vom 9.9.2021 (ZS.4-BS4363.0/939) möglich
<p>Einsatz der Corona-Warn-App durch SuS → Abschnitt III.16.2</p>	<p>ja, mit Erlaubnis der Lehrkraft gemäß Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG</p>